

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; ArbGG §§ 2, 5

- Leitsätze: 1. Kurzfristige Dienstleistungen, die außerhalb des eigentlichen unternehmerischen Zieles des Dienstberechtigten liegen, werden in der Regel auf der Ebene der Gleichordnung vereinbart und durchgeführt.
2. Ein Künstler, der auf der Jubiläumsveranstaltung eines Unternehmens einmalig eine von ihm selbst gestaltete Zaubershow darbietet, ist weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 418/74

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1974

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 418/74

10 Sa 1044/73 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 6. Dezember 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Dezember 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1974 - 10 Sa 1044/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte hatte die Absicht, aus Anlaß ihres langjährigen Firmenjubiläums am 21. Dezember 1972 eine größere Festveranstaltung in der Rheinhalle in Düsseldorf durchzuführen. Schon lange vor dem geplanten Zeitpunkt dieser Veranstaltung verhandelte sie mit einer Künstler-Kapellen-Agentur wegen der Verpflichtung einiger namhafter Künstler für diesen Abend. Unter anderem war dabei vorgesehen, den Kläger, der eine Zaubershow, und zwar eine von ihm selbst gestaltete Illusionsshow, darbieten sollte, gegen eine Gage von 1.000,-- DM auftreten zu lassen.

Die Beklagte gab im September 1972 den Plan für die Jubiläumsfeier wieder auf. Die Parteien streiten nunmehr darüber, ob die Beklagte den Kläger vorher schon für die ausgefallene Veranstaltung wirksam verpflichtet hatte.

Der Kläger, der für den 21. Dezember 1972 kein anderweitiges Engagement gefunden hat, hat vorgetragen, er habe mit der Agentur, die von der Beklagten entsprechend bevollmächtigt worden sei, einen bindenden Vertrag über seinen Auftritt an dem fraglichen Abend geschlossen. Mit seiner Klage macht er die vorgesehene Gage geltend. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 1.000,-- DM
zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Ansicht, für den vorliegenden Rechtsstreit seien die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig, da durch den vorgesehenen Vertrag jedenfalls kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet worden wäre.

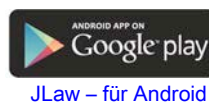
Die Vorinstanzen haben die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, der Kläger habe für die Beklagte - auch wenn sein Sachvortrag über einen Vertragsschluß als richtig unterstellt werde - nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 5 ArbGG tätig werden sollen. Einen Verweisungsantrag hat der Kläger nicht gestellt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft nicht die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, sondern die Frage, ob zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis oder ein unabhängiges Dienstverhältnis begründet werden sollte. Nur im ersten Fall wären die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt.

Das Landesarbeitsgericht ist ersichtlich von dem allgemein anerkannten und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestimmenden Begriff des Arbeitnehmers ausgegangen. Arbeitnehmer ist demnach, wer nicht nur wirtschaftlich, sondern auch persönlich von Dienstberechtigten abhängig, d.h. bei der Verrichtung der Dienste in erheblichem Maße an dessen Weisungen gebunden ist (vgl. z.B. BAG 11, 225 [227-230] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche [zu II der Gründe]; BAG 14, 17 [18 f.] = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu I der Gründe]; BAG 19, 324 [329 ff.] = AP Nr. 6 zu § 611^{BGB}/Abhängigkeit [zu 1 der Gründe]). Dabei ist im Einzelfall der Grad der persönlichen Abhängigkeit auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu ermitteln (vgl. hierzu vor allem das letztgenannte Urteil).

Das Landesarbeitsgericht hat in Beachtung dieser Grundsätze alle erkennbaren Einzelumstände des Streitfalls gewürdigt. Es hat dabei zu Recht in den Vordergrund seiner Erwägungen gestellt, daß der Kläger hinsichtlich des Inhalts der in Aussicht genommenen Darbietung frei war. Die einzige erkennbare Bindung war die aus der Sache folgende Gebundenheit an Ort und Zeit der Darbietung. Dies konnte angesichts der Einmaligkeit der Jubiläumsveranstaltung keine wesentliche persönliche Abhängigkeit des Klägers von Weisungen der Beklagten begründen.

Die Revision hat nicht näher dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände des Streitfalles übersehen hätte. Der Revision kann zugestanden werden, daß auch kurz-

Hinweis: Auch Teile der Rechtsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

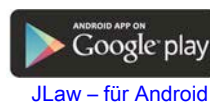
fristige Verpflichtungen zu einer Dienstleistung die Arbeitnehmereigenschaft des Dienstverpflichteten nicht ausschließen; insoweit mag der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts, das abhängige Arbeitsverhältnis setze regelmäßig eine gewisse Dauer voraus, zu weitgehend erscheinen. Im Streitfall ist aber zu beachten, daß der Kläger überhaupt nicht zu einer Dienstleistung verpflichtet werden sollte, die den Betriebsaufgaben der Beklagten auch bei weitestgehender Auslegung zuzurechnen ist. Kurzfristige, bei weitem nicht einen Tag ausfüllende Dienstleistungen, die, wie hier, außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks des Dienstberechtigten liegen, werden in der Regel auf der Ebene der Gleichordnung vereinbart und durchgeführt. Die Sachlage hätte sich u.U. anders dargestellt, wenn der Kläger zu einer kurzfristigen Illusionsshow in einem Varieté oder einem ähnlichen Unterhaltungsbetrieb verpflichtet worden wäre.

2. Der Kläger kann entgegen der Ansicht der Revision im Hinblick auf die in Aussicht genommene Dienstleistung auch nicht als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG angesehen werden. Das einmalige Auftreten eines Künstlers bei der Jubiläumsveranstaltung eines Wirtschaftsunternehmens ist nicht geeignet, eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Künstlers vom Veranstalter zu begründen. Wirtschaftliche Abhängigkeit, die den Rechtsstatus einer arbeitnehmerähnlichen Person im Sinne des Arbeitsrechts begründen kann, verwirklicht sich ihrem Leitbild nach im wirtschaftlichen Bereich, d.h. dort, wo eine bestimmte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit entfaltet wird und der Betriebsinhaber sich zur Erreichung dieses Erwerbsziels fremder Hilfe bedient. Von diesem Leitbild unterscheidet sich die Verpflichtung von Künstlern für eine einmalige gesellige Veranstaltung des Betriebsinhabers mit den Betriebsangehörigen völlig. Es ist nicht ersichtlich, daß für die Beurteilung der Rechtsbeziehungen in diesem Bereich arbeitsrechtliche Gesichtspunkte maßgeblich werden könnten. Es besteht daher auch kein innerer Grund, für die Beurteilung dieser Rechtsbeziehungen den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu eröffnen.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger
zugleich für den
Richter Dr. Heither,
der wegen Urlaubs
ortsabwesend ist

Siara

Polcyn

Schönherr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)